

Studiengänge

Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II

# Richtlinien für den Umgang mit Plagiaten



Werden Werke (z.B. Texte, Bilder, Musikstücke) anderer Personen ganz oder in Ausschnitten übernommen und ohne Angabe der Quelle unter dem eigenen Namen herausgegeben oder in eine eigene Arbeit integriert, so spricht man von Plagiaten. Plagiate sind eine Form des Diebstahls geistigen Eigentums und damit eine Urheberrechtsverletzung (vgl. Schwarzenegger & Wohlers, 2006, S.3).

Beim Verfassen eigener Texte – insbesondere auch beim Verfassen schriftlicher Arbeiten während des Studiums – dürfen (kürzere) Passagen fremder Werke zitiert werden; allerdings setzt dies voraus, dass die entsprechenden Zitate kenntlich gemacht und die Quellen angegeben werden. Wie dies korrekt zu geschehen hat, wird in den Richtlinien zum Zitieren und Bibliografieren der PHTG dargelegt. Durch das Befolgen dieser Richtlinien kann verhindert werden, dass eine verfasste Arbeit unter Plagiatsverdacht gerät. Der Tatbestand des Plagiats setzt keine Absicht voraus. Auch wenn die Quellenangabe versehentlich oder aus Unwissen fehlt, liegt ein Plagiat vor.

In diesem Merkblatt werden der Verfahrensablauf an der PHTG bei einem Plagiatsverdacht und allfällige Disziplinarmaßnahmen bei tatsächlichem Vorliegen eines Plagiates geregelt.

## **1. Plagiatsformen**

Es gibt verschiedene Handlungen, welche ein Plagiat darstellen können. In Anlehnung an Schwarzenegger und Wohlers (2006, S. 3) lassen sich sieben Plagiatsformen unterscheiden. Sie werden im Folgenden kurz charakterisiert, um die Bandbreite unlauterer Arbeitsweisen aufzuzeigen.

- 1.1 *Ghostwriting*. Jemand reicht ein Werk unter dem eigenen Namen ein, das von einer anderen Person im Auftrag erstellt oder z.B. von einer „Hausarbeitenbörse“ beschafft wurde.
- 1.2 *Vollplagiat*. Jemand reicht ein fremdes Werk unter dem eigenen Namen ein.
- 1.3 *Selbstplagiat*. Jemand reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) bei verschiedenen Anlässen bzw. in unterschiedlichen Zusammenhängen ein.
- 1.4 *Übersetzungsplagiat*. Jemand übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile davon und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus.
- 1.5 *Copy & Paste-Plagiat*. Jemand übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne diese als Zitate kenntlich zu machen und ohne die Quelle anzugeben. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- 1.6 *Paraphrasierungsplagiat*. Jemand übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und verwendet sie mit leichten Textanpassungen und -umstellungen in der eigenen Arbeit, ohne die Quelle auszuweisen.

1.7 *Quelle verstecken.* Jemand übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert auch die entsprechende Quelle, aber nicht im Kontext der übernommenen Textteile.

## **2. Verfahren bei einem Plagiatsverdacht, Disziplinarmaßnahmen**

2.1 Wenn der Verdacht besteht, dass in einer Arbeit ein Plagiat vorliegt, meldet die Dozentin oder der Dozent, welche bzw. welcher die betreffende Arbeit betreut, dies der zuständigen Studiengangsleitung.

2.2 Wenn sich der Plagiatsverdacht als begründet erweist, wird die betreffende Studentin oder der betreffende Student zu einer Anhörung mit der Studiengangsleitung und der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten eingeladen. Dabei geht es um eine Konfrontation mit dem Vorwurf, um die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie um Informationen über das weitere Vorgehen und mögliche Konsequenzen.

2.3 Wenn ein Plagiat vorliegt, legt die Studiengangsleitung fest, welche Konsequenzen das nach sich zieht. In einem gravierenden Plagiatsfall wird die Arbeit als ungültig erklärt und mit „F“ bzw. „nicht erfüllt“ beurteilt. Der Entscheid wird gegebenenfalls mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

2.4 Die wegen eines Plagiats als ungültig erklärte bzw. mit „F“ oder „nicht erfüllt“ beurteilte Arbeit muss wiederholt werden. Diese Wiederholung kann auch aus einer Nachleistung mit neu festgelegten Inhalten und Rahmenbedingungen bestehen. Die neue Arbeit kann maximal mit „erfüllt“ bzw. mit der Note „E“ bewertet werden.

2.5 Wenn sich ein Student oder eine Studentin im Verlauf des Studiums mehr als einmal nachweislich ein Plagiat zuschulden kommen lässt, kann er bzw. sie aus dem Studium ausgeschlossen werden.

## Literatur

Schwarzenegger, Ch. & Wohlers, W. (2006). Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. Unijournal – die Zeitung der Universität Zürich, 36 (4), 3.

14.10.09/MoV, SwR